

Aktenzeichen: 3 AZR 1137/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 20. April 1982

Az. 3 AZR 1137/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 4. Mai 1979

Köln

Az. 2 Ca 902/79

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 7. September 1979

Düsseldorf (Köln)

Az. 16 Sa 340/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Renten Kürzung durch den PSV bei flexibler Altersgrenze

Gesetz:

BetrAVG §§ 6, 2, 7; BGB § 242 Ruhegehalt; BetrVG § 87 Altersversorgung

Leitsätze:

1. Beansprucht ein Arbeitnehmer das vorgezogene betriebliche Altersruhegeld nach § 6 BetrAVG und nimmt er dabei gem. § 7 BetrAVG den Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch, weil sein Arbeitgeber schon vor Eintritt des Versorgungsfalles zahlungsunfähig geworden war, so muß er hinnehmen, daß der monatliche Rentenbetrag um einen versicherungsmathematischen Abschlag gekürzt wird.
2. Eine Kürzung um 0,5 % für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbezuges entspricht den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung und erscheint nicht unbillig.



3 AZR 1137/79

16 Sa 340/79 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
20. April 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

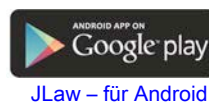
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Weinmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. September 1979 - 16 Sa 340/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 9. Juli 1917 geborene Kläger war vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Dezember 1977 bei dem "H -Werk " in D (später H GmbH & Co.) als leitender technischer Angestellter und Gesamtprokurist beschäftigt. Nach § 7 des Arbeitsvertrages vom 28. Dezember 1964 hatte der Kläger Anspruch auf Altersruhegeld, Invaliditätsrente und Hinterbliebenenversorgung.

Die Versorgungszusage wurde durch Vertrag vom 16. Dezember 1975 zugunsten des Klägers abgeändert. Die Parteien des Arbeitsvertrages vereinbarten, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers schon am 31. Dezember 1977 ohne Kündigung einvernehmlich enden solle und der Kläger ab 1. Januar 1976 bei Weiterzahlung seines Gehaltes von der Arbeitsleistung freigestellt werde. Die Altersrente des Klägers sollte schon nach Vollendung seines 63. Lebensjahres fällig werden.

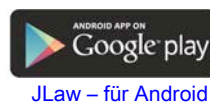
Die H GmbH geriet am 25. Mai 1977 in Konkurs. Der Kläger arbeitete anschließend für den Konkursverwalter weiter. Nachdem dieser das Arbeitsverhältnis gekündigt hatte, schlossen der Kläger und der Konkursverwalter in einem Kündigungsschutzprozeß einen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis des Klägers wie vorgesehen am 31. Dezember 1977 endete.

Seit dem 1. Juni 1978 bezieht der Kläger vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Von diesem Datum ab gewährt der beklagte PSV dem Kläger auf dessen Wunsch Versorgungsleistungen aufgrund des Versorgungsversprechens der früheren Arbeitgeberin des Klägers. Unter dem Datum des 3. November 1978 teilte der Beklagte dem Kläger mit, die Höhe der Rente bemesse sich gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BetrAVG nach dem Verhältnis der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit vom 1. Januar 1948 bis zum 26. Mai 1977 zur möglichen Betriebszugehörigkeit vom 1. Januar 1948 bis zum 9. Juli 1980. Der Zeitwertfaktor ist mit 0,904168 angegeben. Danach hat der Beklagte die Rente des Klägers mit monatlich

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2.928,20 DM berechnet. Weiter ist im Leistungsbescheid ausgeführt, wegen der um 26 Monate früheren Inanspruchnahme der Betriebsrente vor Erreichen der vereinbarten Altersgrenze sei der errechnete Betrag um 0,5 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, insgesamt also um 13 % zu kürzen. Der Beklagte hat sich hierfür auf ein Merkblatt berufen, das dem Kläger auf der Rückseite des Leistungsbescheides mitgeteilt wurde und das nach dem Stand von Juli 1977 die Kürzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ankündigte. Die auf diese Weise ermittelte Rente in Höhe von monatlich 2.547,60 DM wird dem Kläger gezahlt.

Der Kläger hält die ihm gewährte Rente für zu niedrig. Er will zwar die Kürzung auf 2.928,20 DM gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BetrAVG gegen sich gelten lassen, ist aber der Ansicht, daß eine weitere Kürzung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente nicht gerechtfertigt sei. Eine Rechtsgrundlage hierfür ergebe sich weder aus § 6 BetrAVG noch aus der Versorgungsregelung der früheren Arbeitgeberin des Klägers. Diese Versorgungsregelung habe keine Kürzung für die vorzeitige Inanspruchnahme des Altersruhegeldes vorgesehen, obwohl dafür seit dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes bis zur Konkurseröffnung 2 1/2 Jahre Zeit gewesen wäre. Aus dem Unterbleiben einer entsprechenden Regelung folge, daß für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme der Rente eine Kürzung ausgeschlossen sein sollte. Für eine ergänzende Vertragsauslegung sei kein Raum. Selbst wenn man aber eine solche Ergänzung für notwendig halte, so sei ein eindeutiger Wille der Vertragsparteien nicht festzustellen. Eine nach billigem Ermessen vorzunehmende Rentenkürzung dürfe als einzigen Gesichtspunkt nur die kürzere Betriebstreue berücksichtigen. Dieser Gesichtspunkt müsse aber im Streitfall ausscheiden, weil der Kläger schon bei der ersten Kürzung der Rente wegen der Insolvenz seiner Arbeitgeberin gemäß § 7 in Verbindung mit § 2 BetrAVG eine zeitanteilige Kürzung hingenommen habe.

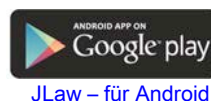
Demgemäß hat der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn über die bereits bewilligte monatliche Rente in Höhe von 2.547,60 DM hinaus weitere 380,60 DM monatlich sowie 8 % Zinsen (Bankkredit) aus 2.664,20 DM (Rentendifferenz aus den Monaten Juni bis De-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

zember 1978) seit dem 3. Dezember 1978, aus
380,60 DM seit dem 3. Januar 1979 und aus
380,60 DM seit dem 3. Februar 1979 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, im Rahmen der ratierlichen Rentenberechnung gemäß §§ 2, 7 BetrAVG sei zu berücksichtigen, daß der Kläger seine Rente zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen habe, als in der Versorgungszusage vorgesehen war. Dieser Umstand führe zwangsläufig zu einer längeren Laufzeit der Betriebsrente, als wenn der Kläger erst mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand getreten wäre. Deshalb sei der dem Kläger zustehende Betrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf die um 26 Monate längere Laufzeit der Versorgungsleistungen zu verteilen. Das führe zu einer Verringerung der einzelnen monatlichen Rentenbeträge, ohne daß von einer Kürzung der dem Kläger insgesamt zustehenden Rente gesprochen werden könne. Weder aus der Versorgungszusage noch aus der Vereinbarung vom 16. Dezember 1975 ergebe sich für den Kläger ein Vertrauenstatbestand dahin, daß er auch dann die volle für die Vollendung des 63. Lebensjahres zugesagte monatliche Rentenleistung erhalte, wenn er seine Altersrente früher geltend mache. Vielmehr habe der Kläger nach Treu und Glauben damit rechnen müssen, daß er im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme seiner Altersrente eine Minderung der monatlichen Einzelbeträge hinnehmen müsse.

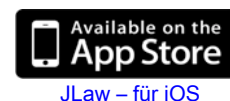
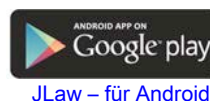
Ein versicherungsmathematischer Ausgleich von 0,5 % pro Monat entspreche der Billigkeit. Entsprechend verfare der Beklagte in allen vergleichbaren Fällen. Er sei daher aus Gründen der Gleichbehandlung aller Versorgungsberechtigten verpflichtet, auch im Streitfalle einen entsprechenden Ausgleich vorzunehmen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der seinen ursprünglichen Klageantrag weiterverfolgt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der Beklagte hat die Altersrente des Klägers zutreffend berechnet.

1.a) Der Beklagte ist als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung nach § 7 BetrAVG verpflichtet, dem Kläger diejenigen Leistungen zu erbringen, die dessen Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage erbringen müßte, wenn das Konkursverfahren nicht eröffnet worden wäre. Der Kläger hatte zur Zeit der Konkursöffnung unstreitig eine unverfallbare Versorgungsanswartschaft. Die Höhe des daraus folgenden Versorgungsanspruchs richtet sich nach der Höhe der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG; die Altersrente ist zeitanteilig zu kürzen, als ob der Kläger am Tage der Konkursöffnung ausgeschieden wäre (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 BetrAVG). Diese zeitanteilige Kürzung ist nicht streitig und führt zu einem monatlichen Rentenbetrag in Höhe von 2.928,20 DM.

Darüber hinaus ist der Beklagte berechtigt, eine weitere Kürzung deshalb vorzunehmen, weil der Kläger von seinem Recht nach § 6 BetrAVG Gebrauch gemacht hat, schon vor Erreichen der vereinbarten Altersgrenze in den Ruhestand zu treten. Auch insoweit richtet sich das Kürzungsrecht des Beklagten nach dem zugrunde liegenden Versorgungsverhältnis. Maßgebend ist grundsätzlich die Versorgungszusage des zahlungsunfähigen Arbeitgebers, an dessen Stelle der Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung zahlen muß. Aber die besondere Interessenlage des Insolvenzfalles ist dabei zu berücksichtigen.

b) Das Landesarbeitsgericht meint, das Kürzungsrecht des Beklagten ergebe sich allein schon aus der vertraglich vereinbarten Altersgrenze. Deren Vorverlegung vom 65. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr des Klägers stelle eine Vergünstigung dar, die den Umkehrschluß erlaube, daß ein weiteres Entgegenkommen nicht beabsichtigt gewesen sein könne. Deshalb habe der Kläger mit einer Kürzung rechnen müssen, nachdem er nicht einmal die ohnehin vorgezogene Altersgrenze abwarten wollen.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht angegriffen. Die vertragliche Befristung des Arbeitsverhältnisses in Verbindung



- 6 -

mit einer entsprechenden Regelung der Altersgrenze besagt nichts darüber, welche Rechtsfolgen die Parteien für den Fall vorsehen wollten, daß der Arbeitnehmer seine Rechte nach § 6 BetrAVG geltend machen und die flexible Altersgrenze nutzen werde. Deshalb ist auch der Umkehrschluß der Revision nicht gerechtfertigt, die vertraglich vorgezogene Altersgrenze zeige, daß die Arbeitgeberin einen Anreiz zur möglichst vorzeitigen Vertragsbeendigung geben und deshalb notwendigerweise auf eine Rentenkürzung verzichten wollte, die dieses Ziel u. U. hätte behindern können. Auch diese Überlegung geht über den Inhalt der vertraglichen Regelung weit hinaus und unterstellt den Parteien Zielvorstellungen, für die ausreichende Anhaltspunkte fehlen.

c) In Wahrheit enthält die Versorgungszusage des Arbeitsvertrages vom 28. Dezember 1964 keine Regelung, wie bei einer vorgezogenen Pensionierung verfahren werden solle. Eine solche Regelung wäre gar nicht möglich gewesen, weil erst das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 ein Recht darauf eingeräumt hat, gleichzeitig mit der Inanspruchnahme des vorzeitigen Altersruhegeldes der gesetzlichen Rentenversicherung auch schon betriebliche Versorgungsleistungen zu verlangen. § 6 BetrAVG, der dieses Recht einräumt, enthält keine Vorschriften zur Rentenberechnung. Er gestattet zwar, das vorgezogene betriebliche Altersruhegeld zu kürzen, zwingt aber nicht dazu. Deshalb sind alle Versorgungsregelungen, die die Berechnung der Betriebsrente nur für den Fall der normalen Altersgrenze bestimmen, mit der Einführung des § 6 BetrAVG lückenhaft und ergänzungsbedürftig geworden (BAG 30, 333, 336 = AP Nr. 1 zu § 6 BetrAVG [zu I 1 und 2 der Gründe]).

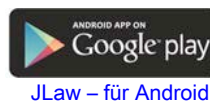
2. Die Ausfüllung der betrieblichen Regelungslücke hat den Senat wiederholt beschäftigt. Jedoch können die dazu entwickelten Grundsätze, auf die sich der Kläger beruft, im vorliegenden Fall nicht uneingeschränkt gelten.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Der erkennende Senat hat wiederholt entschieden, daß sich fehlende Berechnungsgrundsätze für den Fall der flexiblen Altersgrenze nicht ohne weiteres im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ersetzen lassen. Vielmehr bleibe dem Arbeitgeber und damit auch dem Betriebsrat (§ 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG) ein Regelungsspielraum, der die unterschiedlichsten Gestaltungsmöglichkeiten einschließe. So könnte ein Arbeitgeber es für ausreichend ansehen, daß Steigerungsbeträge für die fehlenden Beschäftigungsjahre wegfallen. Ebenso ließe sich auf das Verhältnis der erbrachten zur erwarteten Betriebstreue abstellen, wobei wiederum Differenzierungen denkbar seien. Auch ein versicherungsmathematischer Abschlag komme im Rahmen der Billigkeit in Betracht. Schließlich könne der Arbeitgeber gute Gründe haben, von einer Kürzung ganz abzusehen. Gleichgültig, wie sich die Betriebspartner entschieden, die ergänzende Regelung dürfe jedenfalls nicht unbillig sein und müsse so rechtzeitig getroffen werden, daß sich der Arbeitnehmer darauf bei der Entscheidung über den Eintritt in den Ruhestand einstellen könne. Im Hinblick auf die Altersplanung des Arbeitnehmers komme es entscheidend auf diejenigen Umstände an, von denen der Arbeitnehmer vernünftigerweise annehmen mußte, daß sie sich nachteilig auf die Höhe seines Ruhegeldes auswirken könnten (BAG 30, 333, 336 ff. = AP Nr. 1 zu § 6 BetrAVG [zu I 2 der Gründe]; BAG Urteil vom 11. September 1980 - 3 AZR 185/80 - AP Nr. 3 zu § 6 BetrAVG [zu II der Gründe]).

In beiden bisher veröffentlichten Entscheidungen des Senats war der Sachverhalt dadurch gekennzeichnet, daß das Arbeitsverhältnis bis zum Erreichen der flexiblen Altersgrenze fortbestanden hatte. Im zweiten Fall (BAG Urteil vom 11. September 1980 - 3 AZR 185/80 - AP Nr. 3 zu § 6 BetrAVG) kam hinzu, daß zwischen dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nahezu 3 Jahre verstrichen waren, ohne daß die Versorgungsregelung der geänderten Rechtslage angepaßt worden wäre. Für solche Fallgestaltungen hat der Senat angenommen, daß der Arbeitnehmer mit einer zeitanteiligen Kürzung entsprechend § 2 BetrAVG rechnen müsse, weil für ihn offensichtlich sei, daß er die erwartete Betriebstreue nicht in vollem Umfange erbringen werde. Zu einer weitergehenden Kürzung wegen der verlängerten



Dauer des Rentenbezuges sah sich der Senat nicht in der Lage, weil dieser Kürzungsmaßstab für den Arbeitnehmer nicht mit ähnlicher Deutlichkeit vorhersehbar erscheine (BAG 30, 333, 339 = AP Nr. 1 zu § 6 BetrAVG [zu I 3 der Gründe]; BAG Urteil vom 11. September 1980 - 3 AZR 185/80 - AP Nr. 3 zu § 6 BetrAVG [zu II 3 der Gründe]).

b) Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist mit den bisher entschiedenen Fällen nicht vergleichbar. Die flexible Altersgrenze wird nicht von einem Arbeitnehmer beansprucht, dessen Dienstzeit sich durch den vorgezogenen Ruhestand verkürzt; vielmehr war der Kläger schon ein halbes Jahr vor seiner Pensionierung mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden, wobei der Berechnungstichtag sogar noch früher lag, weil der Arbeitgeber schon vorher (am 25. Mai 1977) in Konkurs gefallen war. Noch schwerer wiegt die Besonderheit, daß nicht der Arbeitgeber selbst, sondern der Beklagte als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung die Betriebsrente berechnen und auszahlen muß. Auf den Insolvenzfall lassen sich die bisher entwickelten Überlegungen des Senats zur Rentenkürzung bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze nicht übertragen.

3. Der Zusammenbruch eines Unternehmens verändert die Interessenlage für Gläubiger und Schuldner des Versorgungsverhältnisses so grundlegend, daß ein versicherungsmathematischer Abschlag auch aus der Sicht des Arbeitnehmers vorhersehbar und billig erscheint.

Für den Beklagten als Versorgungsschuldner entfallen alle Regelungsfragen, die sich normalerweise bei einer Ergänzung der Versorgungszusage stellen können. Personal- und sozialpolitische Ziele, die einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf Rentenkürzungen nahelegen könnten, sind dem PSV verschlossen. Als Träger der Insolvenzversicherung hat er nur eine Aufgabe: die schnelle und kostensparende Abwicklung der Versorgungslasten. Aus dieser Sicht erscheint die vorgezogene Geltendmachung von Versorgungsansprüchen lediglich als Verlängerung der Zahlungsdauer. Eine Berechnung des Barwertes und damit eine Kürzung der einzelnen Versorgungsraten



drängt sich geradezu auf. Das ist auch für den versorgungsbe-
rechtigten Arbeitnehmer offensichtlich. Er weiß, daß an die Stelle
des ursprünglich geplanten Versorgungsverhältnisses eine Insolvenz-
schutzversicherung getreten ist, die ihm zwar das Insolvenzrisiko
abnimmt, aber dafür auch eine versicherungsförmige Abwicklung
zumuten muß. Deshalb kann der Arbeitnehmer vernünftigerweise nicht
damit rechnen, daß sich sein vorzeitiger Eintritt in den Ruhe-
stand auch im Insolvenzfall nicht rentenmindernd auswirken werde.

4. Die Kürzungsrate in Höhe von 0,5 % für jeden Monat des vor-
gezogenen Rentenbezuges erscheint nicht unbillig. Es handelt sich
um eine stark vereinfachende Pauschale, die in den Versorgungs-
ordnungen der Betriebspraxis verbreitet ist und sich in der Mitte
einer denkbaren Skala versicherungsmathematischer Abschläge be-
wegt (vgl. Ahrend/Förster/Röbber in Anm. zu AP Nr. 1 zu § 6 BetrAVG
[zu 1 und 3 b]). Ein solches Pauschalverfahren ist aus der Sicht
des Trägers der Insolvenzversicherung wegen der Massenhaftigkeit
der abzuwickelnden Rechtsbeziehungen sachgerecht. Daß tatsächlich
das Vereinfachungsinteresse für den Beklagten im Vordergrund
stand und nicht das Ziel möglichst weitreichender Einsparungen,
zeigen auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die
Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB).
§ 4 Abs. 2 a Buchst. b AIB sieht zwar den genannten versicherungs-
mathematischen Abschlag vor, billigt aber andererseits denjenigen
Arbeitnehmern, die über den Versorgungsfall hinaus weiterarbeiten,
eine Erhöhung der Versorgungsansprüche nach dem gleichen Faktor
zu (§ 4 Abs. 2 a Buchst. c AIB). Damit werden die Interessen der
versorgungsberechtigten Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt.

Auch im vorliegenden Fall ist so verfahren worden. Das
Rechenwerk ist unstrittig. Die Klage, die auf eine ungekürzte
Rente zielt, war daher zurückzuweisen.

Dr. Dieterich

Kunze

Dr. Gehring

Weinmann

Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

